



AUSSEN- LANDUNG MIT SEGEL- FLUGZEUG



**RECHTLICHE KURZINFORMATION
FÜR PILOTEN | ÖSTERREICH**

LIEBE SEGELFLIEGERIN, LIEBER SEGELFLIEGER,

anbei eine Information zum Thema Außenlandung für dich und im Anlassfall zur Argumentation gegenüber Grundstückseigentümern.

Vorab sei einmal gesagt, dass wir dankbar sein müssen, dass es Landwirte und Grundstückseigentümer gibt, die Wiesen und Ackerflächen bewirtschaften. Des weiteren ist immer Höflichkeit und Dankbarkeit Voraussetzung für die erfolgreiche und friedliche Kommunikation. Freundlich Grüßen und ein ungefragtes Erklären der Situation, sowie ein Danke, dass die Wiese hier hindernisfrei zur Verfügung stand, ist einmal der beste Einstieg in ein Gespräch.

Ein Anspruch auf Bezahlung allein für die Inanspruchnahme der Fläche besteht nicht; ein etwaiger Flurschaden ist davon unberührt. Es ist aber wahrscheinlich für uns alle besser, € 20,-, 30,- oder gar 50,- aus Kulanz zu zahlen, wenn der Landwirt dafür die Wiese auch in Zukunft frei hält, Heuballen am Feld- oder Wiesenrand ablegt und auch sonst eher darauf achtet, dass „sein Flugplatz“ hindernisfrei ist. Es muss aber auch klar sein, dass ihr nicht gezwungen werden dürft. Sollte euch also jemand am Abtransport hindern wollen, seid ihr auch im Recht im äußersten Fall die Polizei zu rufen.

KEINE MELDEPFLICHT:

Ohne Schaden gibt es auch keine Meldepflicht. Trotzdem ist es von Vorteil kurz bei der Polizei (133) anzurufen und von der Sicherheitslandung zu berichten. Dies kann lange Such- und Rettungsfahrten von Einsatzkräften vermeiden, wenn Absturzmeldungen von besorgten Anrainern eingegangen sind, die noch nie ein so tief fliegendes Flugzeug erlebt haben.

IM SCHADENSFALL:

Auf jeden Fall auf die Versicherung verweisen:
Notiert euch hier

- **Versicherungsträger:** (Name)
- **Deckungsumfang:** (Personen- u. Sachschäden Dritter)
- **Schadensfall-Kontakt:** (Telefonnummer / E-Mail)

Eine unbürokratische Begleichung eines Flurschadens sollte höchstens im Bereich der vorher genannten Größenordnung liegen. Bei höheren Summen ist immer auf die Versicherung zu verweisen.

In jedem Fall wünschen wir euch:
Allzeit sichere Landungen!

Eure Sektion Segelflug



Wann ist eine Außenlandung ohne behördliche Bewilligung zulässig?

Eine Außenlandung ist **ohne Bewilligung zulässig**, wenn sie durch **Mangel an Auftriebskraft** oder aus **sonstigen Sicherheitsgründen** erzwungen wird – also immer dann, wenn ein Flugplatz nicht mehr sicher erreichbar ist.

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 Z 1 LFG (Ausnahme von § 9 LFG)



Ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich?

Nein. Bei einer Außenlandung mangels Auftriebskraft (§ 10 Abs. 1 Z 1 LFG) ist die vorherige Zustimmung des Eigentümers **nicht Voraussetzung** für die Rechtmäßigkeit der Landung.



Liegt eine Besitzstörung nach § 339 ABGB vor?

Nein. Eine Besitzstörung nach § 339 ABGB liegt nicht vor, weil **keine Eigenmacht** gegeben ist. Eigenmacht fehlt, wenn der Eingriff – wie hier durch das Luftfahrtgesetz – gesetzlich gestattet ist. Die durch Mangel an Auftriebskraft erzwungene Sicherheitslandung ist nach § 10 Abs. 1 Z 1 LFG bewilligungsfrei gestattet und ergänzend **als Notstandshandlung gerechtfertigt**; sie ist daher nicht eigenmächtig. Ein Anspruch nach Besitzstörungsrecht besteht nicht. Ein etwaiger Ausgleich für tatsächliche Flurschäden bleibt davon unberührt.



Muss die Außenlandung in jedem Fall gemeldet werden?

Nein. Eine Meldung an die Flugsicherung und öffentlichen Sicherheitsdienst (Polizei) ist nach § 10 Abs. 3 LFG **nur bei Schäden** am Luftfahrzeug und / oder an der Landefläche / am Grundstück (Flurschaden) erforderlich.

Keine Schäden → keine Meldepflicht!



Was tun bei Konflikten mit dem Grundstückseigentümer?

Ruhig und sachlich bleiben. Auf die gesetzliche Ausnahme hinweisen. Bei anhaltenden Konflikten oder Drohungen:

- **Polizei rufen (133)** zur Beweissicherung und Dokumentation des Sachverhalts
- **Fotos / Videos** von Landestelle, Flugzeug und etwaigen Schäden anfertigen
- **Zeugen** Namen und Kontaktdaten festhalten
- **Verein / Verband** umgehend informieren und rechtlichen Beistand einholen

Wichtig: Keine Schuldanerkenntnisse abgeben und keine Zahlungsversprechen ohne Rücksprache mit dem Versicherer machen.



Haftpflichtversicherung

Bitte hier Informationen zur Haftpflichtversicherung des Vereins / Verbandes einfügen:

Versicherungsträger (Name)

Deckungsumfang (Personen- und Sachschäden Dritter)

Schadensfall-Kontakt (Telefonnummer / E-Mail)